

Geräteversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen („AVB“) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Great Lakes Insurance SE, Baar (der „Versicherer“ oder „wir“) und Digitec Galaxus AG, Zürich (die „Versicherungsnehmerin“) hinsichtlich der Versicherung von elektronischen Geräten, die von der Versicherungsnehmerin über den Digitec oder Galaxus Online Shop oder in einer Filiale an Kunden (die „versicherten Personen“ oder eine „versicherte Person“ oder „Sie“) verkauft werden. Im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrags nimmt i-surance, Seefeldstrasse 283a, Zürich (der „Versicherungsdienstleister“) Versicherungsfunktionen im Auftrag des Versicherers wahr.

Abschnitt 1: Umfang der Versicherung

1. Was kann ich versichern?

Sie können alle elektronischen Geräte durch Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag versichern, die bei Digitec Galaxus erworben wurden.

Der Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Sie online auf www.digitec.ch, www.galaxus.ch oder in einer Filiale die Versicherungsoption Geräteversicherung wählen bzw. eine Beitrittserklärung abgeben.

Versichert ist das beim Versicherungsbeitritt registrierte Gerät mit Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer. Sollte die Serien- oder IMEI-Nummer zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag noch nicht bekannt sein, erhalten Sie von uns eine Benachrichtigung und müssen Ihr Gerät nachträglich registrieren, um Versicherungsschutz zu geniessen. Sollte Ihr Gerät zu einem späteren Zeitpunkt als Garantiefall ausgetauscht werden, sind Sie verpflichtet, per E-Mail an support@insurance.digitec.ch oder per Telefon +41 44 798 26 33 die neue Serien- oder IMEI-Nummer mitzuteilen, um weiterhin den Versicherungsschutz zu haben.

Der Versicherungsschutz besteht nur unter der Bedingung, dass das versicherte Gerät mittels Beitrittserklärung oder nachträglich registriert und die geschuldete Versicherungsprämie bezahlt worden ist.

2. Wer kann die Geräteversicherung erwerben und wo gilt die Versicherung?

Nur Käufer von elektronischen Geräten über Digitec Galaxus, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben, können den Versicherungsschutz der Geräteversicherung erwerben. Die Versicherung gilt für Ereignisse weltweit.

3. Welche Risiken sind versichert?

Mit der Geräteversicherung sind Sie versichert gegen:

- Beschädigung des versicherten Gerätes aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung (wie z.B. Sturz, Herunterfallen, Feuer oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeiten), so dass es nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt werden kann;
- missbräuchlicher Nutzung Ihrer SIM-Karte für Telefon- oder Datenverbindungen durch einen nicht-autorisierten Dritten infolge eines Diebstahls.

4. Wie viele Schadenfälle sind durch die Geräteversicherung gedeckt?

Die Anzahl der Schadenfälle ist unbegrenzt. Im Schadenfall besteht allerdings ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Versicherers aus schwerwiegenden Gründen wie Imageschädigung, Betrug und Diebstahl.

5. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag. Jeder Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag erfolgt für einen festen, nicht verlängerbaren Zeitraum. Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz der Geräteversicherung für eine einjährige oder zweijährige Dauer zu erwerben. Bei der einjährigen Dauer endet der Versicherungsschutz nach 12 und bei der zweijährigen Dauer nach 24 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Wie bezahle ich, um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu kommen?

Der Preis der Versicherung ergibt sich aus der Bestätigungsmeldung beim Versicherungsabschluss. Die Versicherungsprämie wird von Ihnen an Digitec Galaxus durch die von Digitec Galaxus angebotenen Zahlungsweisen bei Abschluss der Versicherung gezahlt. Für den Versicherungsschutz ist es zwingend, dass die Versicherungsprämie vollständig bezahlt wurde.

7. Kann mein Versicherungsschutz gekündigt werden?

Wenn der Kollektivversicherungsvertrag vom Versicherer oder von der Versicherungsnehmerin beendet wird, ist der Versicherer berechtigt, den individuellen Versicherungsschutz der versicherten Personen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich oder in Textform zu kündigen. In Ausnahmefällen (z.B. Konkurs) kann der individuelle Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei wird die bereits gezahlte Prämie pro-rata zurückerstattet.

Abschnitt 2: Leistungen und Leistungsausschlüsse

8. Wer hat Anspruch auf die Leistungen der Geräteversicherung?

Anspruchsberechtigt ist der Käufer des Geräts, der die Versicherung abgeschlossen und dessen versichertes Gerät registriert ist.

Bei einer Veräusserung des versicherten Gerätes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Versicherungsschutz endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung (siehe Art. 54 VVG). Dabei wird die bereits gezahlte Prämie pro-rata zurückerstattet.

9. Was leistet meine Versicherung?

Im Fall eines versicherten Ereignisses reparieren oder ersetzen wir Ihr versichertes Gerät:

- Im Falle einer Reparatur e-mailen wir Ihnen eine vorfrankierte Postetikette, mit dem Sie das defekte, versicherte Gerät an unseren Reparaturpartner senden, der es umgehend repariert (Einsende-Expressreparatur). Des Weiteren können sie das entsprechende Gerät bei einer Digitec Filiale abgeben, die es dann an unsere Reparaturpartner sendet. Alternativ und in Abhängigkeit vom Gerätemodell und

Schaden, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, bei einem unserer lokalen Reparaturpartner die Geräte-Reparatur innerhalb einer Stunde oder eines Tages durchführen zu lassen (Vor-Ort Reparatur).

- Im Falle des Ersatzes oder Austauschs (falls erforderlich) des versicherten Gerätes stellen wir Ihnen ein neues oder neuwertiges Ersatzgerät zu. Als neuwertig werden Geräte bezeichnet, die äusserlich wie neu aussehen und voll funktionstüchtig sind. Das Ersatzgerät ist in der Regel dasselbe Gerätemodell wie das versicherte Gerät (selbe Farbe kann nicht garantiert werden). Sollte dasselbe Gerätemodell nicht verfügbar sein, erhalten Sie ein anderes Gerät gleicher Art und Güte.

Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung Ihrer SIM-Karte infolge eines Diebstahls ersetzen wir Ihnen die dadurch entstandenen Gesprächs- und Datengebühren bis zur Sperrung der SIM-Karte bis zu einem Betrag von CHF 3000.-.

10. Welche freiwilligen Leistungen erhalte ich als Kunde durch die Geräteversicherung?

Falls Ihr Gerät verloren gegangen ist, können Sie uns den Verlust melden und wir recherchieren, ob Ihr Gerät bei einem Fundbüro abgeliefert wurde, und informieren Sie umgehend.

11. Wann leistet meine Versicherung nicht?

Nicht versichert sind die folgenden Ereignisse:

- Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist (z.B. Kratzer, Dellen, Verbiegungen, Glas Riss auf der Rückseite oder Vorderseite ohne Auswirkungen auf die Benutzbarkeit);
- Material- und Herstellungsfehler sowie technische Störungen, die nicht durch eine plötzliche oder unvorhersehbare äussere Einwirkung verursacht wurden; dazu gehören auch Schäden natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss (z.B. Leistungsabsenkung bei Akkus) und Softwareschäden (z.B. durch Virus);
- wenn das versicherte Gerät nicht zur Verfügung gestellt wird;
- Schäden durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind (z.B. Nichtbeachtung der Herstellervorgaben);
- Schäden verursacht durch höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen oder Krieg, behördlicher Verfügung.

Abschnitt 3: Pflichten im Schadenfall

12. Wie muss ich einen Schadenfall melden?

Schadenfälle werden abschliessend und ausschliesslich durch i-surance reguliert. Im Falle eines versicherten Ereignisses melden Sie bitte Ihren Schadenfall innert 5 Tagen online unter insurance.digitec.ch bzw. insurance.galaxus.ch oder per Telefon +41 44 798 26 33.

13. Muss ich einen Selbstbehalt zahlen?

Pro Schadenfall müssen Sie einen Selbstbehalt bezahlen, ausser bei Gesprächsmissbrauch infolge Diebstahls. Bei Beschädigung gilt für den Selbstbehalt die folgende Regelung in Abhängigkeit des Geräts und der Wertekategorie:

a) Mobiltelefon oder Tablet:

Wertekategorie	Selbstbehalt
CHF 0-199	CHF 25.00
CHF 200-399	CHF 50.00
CHF 400-599	CHF 75.00
CHF 600-999	CHF 75.00
CHF 1000-1499	CHF 100.00
CHF 1500-2499	CHF 100.00

b) andere elektronische Geräte:

Wertekategorie	Selbstbehalt
CHF 0-199	CHF 25.00
CHF 200-399	CHF 50.00
CHF 400-599	CHF 75.00
CHF 600-999	CHF 75.00
CHF 1000-1499	CHF 100.00
CHF 1500-2499	CHF 100.00
CHF 2500-4999	CHF 100.00
CHF 5000-9999	CHF 100.00

14. Welche Pflichten habe ich in einem Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie die folgenden Pflichten:

- Den Schaden innerhalb von 5 Tagen vollständig und wahrheitsgemäss zu melden und unsere Anweisungen im Schadenprozess zu folgen.
- Im Falle eines Mobiltelefons oder Tablets das versicherte und beschädigte Gerät zu entsperren, d.h. den persönlichen Entsperrcode zu entfernen, Benutzerkonten zu entfernen (Sperrcode z.B. durch Google-Konto) und technische Diebstahlschutzfunktionen zu deaktivieren (z.B. 'Mein iPhone suchen').
- Auf Verlangen von i-surance zusätzliche Dokumente einzureichen, wie z.B. den Kaufbeleg oder Schadenfotos.
- Kann der Schaden gegenüber Dritten (z.B. andere Versicherung) geltend gemacht werden, müssen Sie diese Ansprüche wahrnehmen und an i-surance abtreten.
- Bei einer Schadenregulierung durch Austausch müssen Sie unserem Dienstleister das beschädigte Gerät übergeben und damit das Eigentum an i-surance übereignen.

15. Was sind die Konsequenzen, wenn ich gegen die Pflichten verstosse?

Bei Verletzung der oben genannten Pflichten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden, ausser wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die Reparatur und der Austausch eines beschädigten Geräts können verweigert werden.

Des Weiteren sind wir berechtigt, bei Nichterfüllung der oben genannten Pflichten oder Teilen davon entweder die erfolgte Schadenerfüllung rückabzuwickeln und die dabei entstandenen Abwicklungskosten in Rechnung zu stellen (z.B. durch Einbehalt des Selbstbezahls) oder Ihnen die gesamten Erfüllungskosten zu verrechnen.

Wenn Sie Informationen oder Dokumente, die für die Abklärung des Schadenereignisses erforderlich sind oder nützlich erscheinen, trotz Aufforderung nicht zur Verfügung stellen, können wir Ihnen eine Frist von mindestens 14 Tagen ansetzen, mit Verlust des Versicherungsanspruchs im Säumnisfall.

16. Was passiert bei unrichtigen Angaben?

Macht eine versicherte Person unrichtige Angaben, so wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht im Schadenfall befreit. Der Versicherungsschutz ist ohne weiteres aufgehoben, wobei eine bezahlte Versicherungsprämie nicht zurückerstattet wird.

Abschnitt 4: Allgemeine Informationen

17. Wer sind die Versicherungspartner der Geräteversicherung?

Die Geräteversicherung ist ein Angebot der i-surance AG, Seefeldstrasse 283a, Zürich. i-surance ist ein bei der FINMA registrierter Versicherungsvermittler. Versicherer ist Great Lakes Insurance SE, Filiale Baar, Lindenstrasse 4, 6340 Baar, ein von der FINMA bewilligter Versicherer. Great Lakes Insurance SE ist eine 100% Tochter der Münchner Rück.

18. Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich zu beschweren, so wenden Sie sich bitte an i-surance, entweder online an support@insurance.digitec.ch oder per Telefon +41 44 798 26 33. i-surance wird nach besten Kräften versuchen, Ihr Anliegen bzw. Probleme schnellstmöglich zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

19. Wie werden meine Daten behandelt?

Digitec Galaxus nimmt Ihre persönlichen Daten (z.B. Kontaktdetails, genutzte Mobilfunkgeräte) im Verlauf der Vertragserfüllung auf und leitet diese Daten an i-surance zum Zwecke der Schadenbearbeitung und für statistische Auswertungen weiter. Die Daten umfassen Identifikations- und Kontaktinformationen sowie weitere Informationen, welche versicherte Personen im Rahmen des Versicherungsgeschäfts zur Verfügung stellen. Im Rahmen des Versicherungsgeschäfts gilt datenschutzrechtlich der Versicherer als Verantwortlicher und der Versicherungsdienstleister als Auftragsbearbeiter. Die Daten können im Rahmen des Versicherungsgeschäfts an Dritte in und ausserhalb der Schweiz weitergeleitet werden, insbesondere an Dienstleister, andere Gruppengesellschaften sowie andere Versicherer und Rückversicherer.

20. Unter welchen Bedingungen können diese AVB angepasst werden?

Der Versicherer kann diese AVB einseitig anpassen, wenn dabei die Rechte der versicherten Personen nicht beeinträchtigt werden oder die versicherten Personen mit der Anpassung einverstanden sind.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich 1.